**30. DEZEMBER 1992 - Gesetz zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen**

(- Art. 8: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juni 2012,

- Art. 57 und 58: *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Januar 1999,

- Art. 73: *Belgisches Staatsblatt* vom 15. Januar 1999,

- Art. 74 bis 77: *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 2000,

- Art. 88 bis 100, 104, 106 bis 117 und 119 bis 126: *Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juni 2012,

- Art. 134: *Belgisches Staatsblatt* vom 29. Januar 1999)

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- den Königlichen Erlass vom 18. November 1996 zur Einführung einer globalen Finanzverwaltung in das Sozialstatut der Selbständigen in Anwendung von Titel VI Kapitel I des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,

- das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

- das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,

- das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,

- das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004,

- das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- das Gesetz vom 26. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige,

- das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

- den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2010 zur Ausführung von Artikel 84 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen,

- die Artikel 23 und 24 des Gesetzes vom 29. März 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. September 2012),

- die Artikel 21 und 23 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 2012),

- die Artikel 11 bis 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2019 zur Anpassung verschiedener Gesetzesbestimmungen infolge der Übertragung bestimmter Zuständigkeiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit an das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige und zur Durchführung bestimmter terminologischer Anpassungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 2022),

- das Gesetz vom 29. Mai 2020 zur Abänderung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen in Bezug auf die Einführung eines Jahresbeitrags zu Lasten der Gesellschaften, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist, um das Datum für die Zahlung dieses Beitrags im Jahr 2020 auf den 31. Oktober zu verschieben (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Oktober 2022),

- das Gesetz vom 2. April 2021 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS**

**30. DEZEMBER 1992 - Gesetz zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen**

 BALDUIN, König der Belgier

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Die Kammern haben das Folgende angenommen und wir sanktionieren es:

TITEL I

**Soziale Angelegenheiten**

(…)

KAPITEL II

**Bestimmungen in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge der Lohnempfänger**

Art. 8

Ab dem Urlaubsrechnungsjahr 1992 ist der Satz von 3,55 %, der in Artikel 38 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, ersetzt durch den Königlichen Erlass Nr. 96 vom 28. September 1982 und abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 214 vom 30. September 1983 und das Gesetz vom 26. Juni 1992, erwähnt ist, anwendbar auf die Berechnung der in Artikel 39 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Einbehaltung, die auf das Urlaubsgeld, das ab dem 1. Juli 1992 ausgezahlt wird, vorgenommen wird.

Was die Urlaubsrechnungsjahre 1983 bis 1991 einschließlich betrifft, bleibt der Satz von 2,55 %, der in Artikel 38 § 2 Nr. 4 desselben Gesetzes vor der durch das vorerwähnte Gesetz vom 26. Juni 1992 vorgenommenen Abänderung erwähnt war, dennoch anwendbar auf die Berechnung der in Artikel 39 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Einbehaltung, die auf das Urlaubsgeld, das ab dem 1. Juli 1992 ausgezahlt wird, vorgenommen wird.

(...)

KAPITEL VIII

**Sonstige Bestimmungen**

(…)

Abschnitt 2

**Arbeitsunfälle**

Art. 57

 Artikel 49 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 18 vom 6. Dezember 1978, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Art. 49 - Der Arbeitgeber ist verpflichtet, entweder bei einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft zu festen Prämien oder bei einer zugelassenen gemeinsamen Versicherungskasse eine Arbeitsunfallversicherung zu schließen.

 Die Laufzeit des Versicherungsvertrags darf nicht über ein Jahr hinausgehen; diese Laufzeit muss gegebenenfalls um den Zeitraum verlängert werden, der das Datum des Inkrafttretens des Vertrags vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres trennt.

 Der Vertrag wird stillschweigend um aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien widersetzt sich dagegen per Einschreiben, das mindestens drei Monate vor Ablauf dieses Vertrags bei der Post aufgegeben wird.

 In Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 kann die Laufzeit drei Jahre betragen für Versicherungsverträge mit Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses oder der Verlängerung des Vertrages zehn Personen oder mehr beschäftigen oder die eine Lohnsumme versichern lassen von über zehnmal der maximalen jährlichen Grundentlohnung, so wie sie in Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes erwähnt ist.

 Der König legt fest, unter welchen Bedingungen, gemäß welchen Modalitäten und innerhalb welcher Fristen der Versicherungsvertrag beendigt wird.

 Behält der Versicherer sich das Recht vor, den Vertrag nach Eintritt eines Unglückfalls zu kündigen, so verfügt der Versicherungsunternehmer über dasselbe Recht. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von drei Jahren mit Unternehmen, die in Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, um ihren Jahresabschluss gemäß einem verkürzten Schema aufstellen zu können.

 Der Versicherer deckt alle in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Risiken für alle Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers und für alle Tätigkeiten, für die sie von diesem Arbeitgeber beschäftigt werden.

 Der Arbeitgeber hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, alle Arbeiter oder Angestellten seines Unternehmens oder eines Betriebssitzes dieses Unternehmens oder das gesamte Hauspersonal in seinem Dienst bei verschiedenen Versicherern zu versichern."

Art. 58

 In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 49*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "Art. 49*bis* - § 1- Die Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 5 und 6, so wie sie durch Artikel 57 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ersetzt wurden, sind auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Versicherungsverträge erst ab dem Tag anwendbar, an dem sie abgeändert, erneuert, verlängert oder umgewandelt werden.

 § 2 - Die in § 1 erwähnten Verträge, die nicht abgeändert, erneuert, verlängert oder umgewandelt werden, unterliegen ab 1. September 1994 den Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes, so wie sie durch Artikel 57 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ersetzt wurden.

 § 3 - Die Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 2, 3 und 4, so wie sie durch Artikel 57 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ersetzt wurden, sind ab 1. Januar 1993 auf laufende Verträge anwendbar. Abänderungen, die bedingt sind durch die Anpassung laufender Verträge an die neuen Bestimmungen von Artikel 49, so wie sie durch Artikel 57 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ersetzt wurden, können die Kündigung des Vertrags nicht rechtfertigen.

 § 4 - Versicherungsunternehmen passen Versicherungsverträge und andere Versicherungsunterlagen formal den neuen Bestimmungen von Artikel 49 an, so wie sie durch Artikel 57 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ersetzt wurden, und zwar bis spätestens 1. Juli 1993 oder bis zum Datum, ab dem das Gesetz auf sie anwendbar ist, wenn dieses Datum nach dem 1. Juli 1993 fällt. Bis zu diesem Datum müssen bestehende und neue Verträge, was die Form betrifft, nicht vorerwähntem Artikel 49 entsprechen."

(…)

TITEL II

**Pensionen**

(…)

KAPITEL IV

**Bestimmungen über das garantierte Einkommen für Betagte**

Art. 73

 In das Gesetz vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte wird ein Artikel 22*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "Art. 22*bis* -Den Empfängern des garantierten Einkommens für Betagte oder eines Teils davon, so wie in Artikel 2 § 1 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnt, wird eine pauschale besondere Heizkostenzulage gewährt. Diese Zulage führt nicht zu einer Erhöhung des garantierten Einkommens.

 Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung und Auszahlung der Zulage und kann jährlich deren Höhe festlegen."

KAPITEL V

**Bestimmungen über die gemeinsame Pensionsregelung der lokalen Verwaltungen**

Art. 74

 Artikel 161 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 8. März 1990, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Mitgliedschaft ist unwiderruflich. Die mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, die am 31. Dezember 1986 der Verteilerkasse für die Pensionen des Gemeindepersonals angeschlossen waren und infolge einer vor dem 31. Dezember 1987 beim Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen eingereichten Beanstandung am 31. Dezember 1992 diesem Amt nicht mehr angeschlossen sind, sind ab dem 1. Januar 1993 von Rechts wegen und unwiderruflich diesem Amt erneut angeschlossen."[[1]](#footnote-1)

Art. 75

In das neue Gemeindegesetz, abgeändert durch die Gesetze vom 9. August 1988, 11. August 1988, 27. Mai 1989, 16. Juni 1989, 22. Dezember 1989, 28. Dezember 1989, 17. Oktober 1990, 18. März 1991, 21. März 1991, 8. April 1991, 24. Mai 1991, 18. Juli 1991, 19. Juli 1991, 26. Juni 1992 und 29. Juni 1992 sowie durch die Königlichen Erlasse vom 30. Mai 1989, 8. März 1990, 25. Januar 1991 und 16. Juli 1991, wird ein Artikel 161*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 161*bis -* § 1-Wenn infolge der Umstrukturierung oder Aufhebung einer lokalen Verwaltung, die in Sachen Pensionen dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen ist, Personal dieser Verwaltung einer oder mehreren anderen lokalen Verwaltungen übertragen wird, die nicht an der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden beteiligt sind, sind diese anderen Verwaltungen ab dem Datum der Umstrukturierung oder Aufhebung verpflichtet, ihren Beitrag zu den Aufwendungen für die Ruhestandspensionen derjenigen Personalmitglieder der umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltung zu leisten, die in dieser Eigenschaft von der Umstrukturierung oder Aufhebung pensioniert worden ist. Dies gilt ebenso für die Aufwendungen für die Hinterbliebenenpensionen der Anspruchsberechtigten vorerwähnter Personalmitglieder oder der Personalmitglieder dieser Einrichtungen, die vor der Umstrukturierung oder Aufhebung verstorben sind.

Der Beitrag dieser oder jeder dieser anderen Verwaltungen wird jedes Jahr von der Verwaltung der Pensionen festgelegt. Dieser Beitrag entspricht dem Betrag, der sich ergibt, wenn man die Aufwendungen für die in Absatz 1 erwähnten, im Laufe des vorhergehenden Jahres gezahlten Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen mit einem Koeffizienten multipliziert, der dem Verhältnis der Lohnsumme des der anderen Verwaltung übertragenen Personals zur globalen Lohnsumme der lokalen Verwaltung bei deren Umstrukturierung oder Aufhebung entspricht. Für die Anwendung dieses Absatzes werden nur die Gehälter der Personalmitglieder, die definitiv ernannt sind, berücksichtigt. Vorerwähnter Koeffizient wird vom Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lohnsummen am Datum der Personalübertragung festgelegt.

§ 2 - Wenn Dienste, die bei einer umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltung verrichtet worden sind, in einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension beziehungsweise in einem Anteil einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension berücksichtigt werden, die zu Lasten der Staatskasse geht oder von ihr entrichtet wird, geht diese Pension beziehungsweise der sich auf diese Dienste beziehende Pensionsanteil für den übertragenen Bediensteten ab dem Datum des Beginns der Pension zu Lasten der Verwaltung, an die dieser Bedienstete übertragen worden ist. Handelt es sich um einen Pensionsanteil, wird dieser gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors berechnet.

 § 3 - Zur Ermöglichung der Anwendung der in § 1 enthaltenen Bestimmungen sind die in die Rechte und Verpflichtungen der umstrukturierten oder aufgehobenen lokalen Verwaltung eingetretenen lokalen Verwaltungen verpflichtet, dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen eine Namenliste der übertragenen Bediensteten zu übermitteln. Diese Mitteilung muss spätestens binnen zwei Monaten nach dem Datum der Übertragung des Personals erfolgen.

 § 4 - Die Bestimmungen von § 1 sind nur anwendbar auf die lokalen Verwaltungen, die ab dem 1. Januar 1993 umstrukturiert oder aufgehoben worden sind."

Art. 76

 In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 161*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

 "Art. 161*ter -* § 1 - Das Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen notifiziert jeder betroffenen lokalen Verwaltung den Betrag der Aufwendungen, die in Anwendung von Artikel 161bis §§ 1 und 2 zu ihren Lasten gehen.

Der in Anwendung von Absatz 1 geforderte Betrag ist dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen binnen zwei Monaten nach der Notifizierung zu entrichten.

 Die lokale Verwaltung ist verpflichtet, als Vorschuss auf die für das laufende Jahr zu entrichtende Summe jedes Quartal einen Vorschussbetrag entsprechend dem Betrag der für dieses Quartal geschätzten Pensionsanwendungen zu zahlen. Dieser Vorschussbetrag wird von der Verwaltung der Pensionen festgelegt und der betreffenden lokalen Verwaltung vom Landesamt für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen notifiziert.

 § 2 - Die in Anwendung von § 1 zu entrichtenden Summen sind Pensionsbeiträgen, wie sie in Artikel 1 Buchstabe *f)* des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1985 zur Ausführung von Kapitel I Abschnitt I des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen erwähnt ist, gleichgesetzt.

 § 3 - Der König bestimmt die Modalitäten, nach denen die in Anwendung von § 1 zu entrichtenden Summen gezahlt werden müssen. Er bestimmt auch den Betrag und die Anwendungsbedingungen für die Erhöhungen und Verzugszinsen im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen sowie die Eintreibungsmodalitäten und die Art und Weise, wie die Beiträge, Erhöhungen und Zinsen der Staatskasse zugeführt werden.

 § 4 - Die Schuldforderung des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinzialen und lokalen Verwaltungen, die sich auf die in Anwendung von § 1 zu entrichtenden Beträge bezieht, verjährt in drei Jahren ab ihrer Fälligkeit. Diese wird bestimmt durch die Notifizierung per Einschreiben seitens obenerwähnten Landesamtes des Betrags der Finanzaufwendungen an die betreffende lokale Verwaltung. Durch ein Einschreiben oder eine Ladung vor Gericht wird die Verjährung der Schuldforderung unterbrochen."

Art. 77

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

(…)

TITEL III

**Mittelstand und Sozialstatut der Selbständigen**

(…)

KAPITEL II

**Einführung eines Jahresbeitrags zu Lasten der Gesellschaften, der für das Sozialstatut der Selbständigen bestimmt ist**

Art. 88

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

*a)* "Sozialstatut der Selbständigen": den Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen,

*b)* "Sozialversicherungskasse": die freien Sozialversicherungskassen für Selbständige und die Nationale Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige, die in Ausführung von Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen geschaffen worden sind,

*c)* "Landesinstitut": das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige,

*d)* "Gesellschaft": die Gesellschaften, die der belgischen Gesellschaftssteuer oder der belgischen Steuer der Gebietsfremden unterliegen,

*e)* "Beitragsjahr": jedes Kalenderjahr, in dem die Gesellschaft den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels unterworfen ist.

Art. 89

§ 1 - Die Gesellschaften sind verpflichtet, sich innerhalb dreier Monate nach ihrer Gründung oder innerhalb dreier Monate nach dem Ereignis, aufgrund dessen sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen sind, einer Sozialversicherungskasse anzuschließen.

§ 2 - Die Gesellschaft, die es versäumt, sich binnen der in § 1 vorgesehenen Frist einer Sozialversicherungskasse anzuschließen, wird vom Landesinstitut per Einschreibebrief in Verzug gesetzt. Wenn sie sich binnen dreißig Tagen nach dem Datum des Postversands der Inverzugsetzung nicht freiwillig einer Sozialversicherungskasse anschließt, wird sie von Amts wegen der Nationalen Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige angeschlossen.

§ 3 - [Die Verwaltung der direkten Steuern ist verpflichtet, jedem Interessehabenden die für die Anwendung des vorliegenden Kapitels erforderlichen Informationen und Bescheinigungen kostenlos zu besorgen.]

*[Art. 89 § 3 ersetzt durch Art. 202 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999)]*

Art. 90

Die Gesellschaften, die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels während mindestens drei Beitragsjahren ein und derselben Sozialversicherungskasse angeschlossen geblieben sind und die die betreffenden Beiträge gezahlt haben, können die Sozialversicherungskasse wechseln. Die Gesellschaften, die auf diese Möglichkeit zurückgreifen möchten, müssen es spätestens sechs Monate vor Beginn des neuen Beitragsjahres der Sozialversicherungskasse, der sie sich ab dem 1. Januar des besagten Jahres anschließen möchten, melden.

Art. 91

[Die Gesellschaften sind verpflichtet, einen jährlichen Pauschalbeitrag zu entrichten.]

[Damit es ab 2004 anwendbar ist, legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die von den Gesellschaften geschuldeten Beiträge fest, ohne dass diese jedoch 868 EUR überschreiten können. Hierbei kann Er aufgrund von Kriterien, bei denen […] die Größe der Gesellschaft berücksichtigt wird, unterscheiden.]

*[Art. 91 Abs. 1 ersetzt durch Art. 279 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); Abs. 2 ersetzt durch Art. 279 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) und abgeändert durch Art. 23 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 30. März 2012)]*

Art. 92

Der in Artikel 91 erwähnte Beitrag muss vor dem 1. Juli jeden Beitragsjahres oder spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, oder dem Monat, in dem sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen wurde, beglichen werden.

[In Abweichung von Absatz 1 muss der Beitrag in Bezug auf das Jahr 2004 ab dem 1. Oktober 2004 eingenommen werden und spätestens am 31. Dezember 2004 oder spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, oder dem Monat, in dem sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen wurde, beglichen werden.]

*[Art. 92 Abs. 2 eingefügt durch Art. 231 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004)]*

[Art. 92*bis*

Die Gesellschaften, die mittels einer von der Verwaltung der direkten Steuern ausgestellten Bescheinigung beweisen können, dass sie während eines oder mehrerer vollständiger Kalenderjahre keine kommerzielle oder zivilrechtliche Tätigkeit ausgeübt haben, schulden den in Artikel 91 erwähnten Beitrag für die betreffenden Jahre nicht.]

*[Art. 92bis eingefügt durch Art. 203 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999)]*

[Art. 92*ter*

 In Abweichung von Artikel 92 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ist der Beitrag in Bezug auf das Jahr 2020 ab dem 1. September 2020 einzunehmen und spätestens am 31. Oktober 2020 oder spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, oder dem Monat, in dem sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen wurde, zu entrichten, sofern dieser letzte Tag nicht vor dem 31. Oktober 2020 liegt.]

 [In Abweichung von Artikel 92 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen ist der Beitrag in Bezug auf das Jahr 2021 ab dem 1. September 2021 einzunehmen und spätestens am 31. Dezember 2021 oder spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, oder dem Monat, in dem sie der Steuer der Gebietsfremden unterworfen wurde, zu entrichten, sofern dieser letzte Tag nicht vor dem 31. Dezember 2021 liegt.]

*[Art. 92ter eingefügt durch Art. 2 des G. vom 29. Mai 2020 (B.S. vom 8. Juni 2020); Abs. 2 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 2. April 2021 (B.S. vom 13. April 2021)]*

Art. 93

[Auf den Teil der Beiträge, der nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, wird eine Erhöhung von 1 % pro Kalendermonat Zahlungsverzug angewandt.

Diese Erhöhung wird bis einschließlich zu dem Monat angewandt, in dem entweder die Gesellschaft den geschuldeten Beitrag gezahlt hat oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist oder die Kasse, der die Gesellschaft angeschlossen ist, ihr die Zwangsbeitreibung mit dem Befehl zur Zahlung des geschuldeten Beitrags hat zustellen lassen.]

*[Art. 93 ersetzt durch Art. 167 des G. vom 20. Juli 2006 (B.S. vom 28. Juli 2006)]*

Art. 94

Der König bestimmt:

1. die Modalitäten für die Mitgliedschaft,

2. auf welche Weise und unter welchen Bedingungen eine Gesellschaft die Sozialversicherungskasse wechseln kann,

3. welche Angaben die Gesellschaften ihrer Sozialversicherungskasse mitteilen müssen sowie auf welche Weise und innerhalb welcher Frist dies geschehen soll,

4. die Zahlungsmodalitäten,

5. auf welche Weise die von den Sozialversicherungskassen eingenommenen Beiträge dem Landesinstitut übertragen werden,

6. welche Beträge dazu bestimmt sind, die Verwaltungs- und Betriebskosten der Sozialversicherungskassen und des Landesinstituts zu decken,

7. welche Angaben die Sozialversicherungskassen [dem Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit] oder dem Landesinstitut im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und die sich daraus ergebende Kontrolle erteilen müssen,

8. in welchen Fällen die Gesellschaften für das Jahr oder die Jahre, wo sie sich in Liquidation, Konkurs oder [gerichtlicher Reorganisation] befinden, von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels befreit werden können,

9. [gemäß welchen Modalitäten die Personengesellschaften, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen als Handelsbetrieb eingetragen und nach dem 1. Januar 1991 gegründet worden sind, während der ersten drei Jahre ab dem Jahr ihrer Gründung von der Beitragspflicht, die aufgrund des vorliegenden Kapitels vorgesehen ist, befreit werden.

In den Genuss dieser Befreiung können die vorerwähnten Gesellschaften nur kommen, wenn ihr Geschäftsführer oder ihre Geschäftsführer sowie die Mehrheit ihrer aktiven Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer sind, in den zehn Jahren vor der Gründung der Gesellschaft höchstens drei Jahre dem Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen unterlagen,]

[10. die Fälle, in denen von der Anwendung der in Artikel 93 erwähnten Erhöhungen abgesehen werden kann.]

*[Art. 94 einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 17 des K.E. vom 19. Dezember 2010 (B.S. vom 24. Januar 2011); einziger Absatz Nr. 9 ersetzt durch Art. 24 des G. (I) vom 29. März 2012 (B.S. vom 30. März 2012); einziger Absatz Nr. 10 eingefügt durch Art. 108 des G. vom 20. Dezember 1995 (B.S. vom 23. Dezember 1995)]*

Art. 95

§ 1 - Die Sozialversicherungskassen sind mit der Beitreibung des Beitrags, notfalls auf dem Klageweg, beauftragt.

[§ 1*bis* - Unbeschadet ihres Rechts, vor den Richter zu laden, können die Sozialversicherungskassen als Einrichtungen zur Einziehung von Beiträgen die ihnen geschuldeten Beträge auch per Zwangsverfahren beitreiben.

Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten die Verfolgung per Zwangsverfahren erfolgt, und Er bestimmt die Kosten, die mit der Verfolgung einhergehen, und ihre Übertragung.]

§ 2 - Die Beitreibung des im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Beitrags verjährt in fünf Jahren ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, für das er geschuldet ist.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. auf die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weise,

2. durch einen Einschreibebrief oder durch Mahnung des Gerichtsvollziehers, womit die mit der Beitreibung beauftragte Sozialversicherungskasse den geschuldeten Beitrag einfordert.

§ 3 - Die Klage auf Rückforderung des unrechtmäßig gezahlten Beitrags verjährt in fünf Jahren ab dem 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der unrechtmäßig gezahlte Beitrag gezahlt worden ist.

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. auf die in den Artikeln 2244 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weise,

2. durch einen Einschreibebrief, den die Gesellschaft an die Sozialversicherungskasse, die den Beitrag eingenommen hat, richtet und mit dem die Erstattung des unrechtmäßig gezahlten Beitrags verlangt wird.

[§ 4 - Wenn durch Nachlässigkeit einer Sozialversicherungskasse für Selbständige in Artikel 91 erwähnte Beiträge nicht beigetrieben werden konnten, wird die Kasse durch Beschluss [des Ministers, der für das Sozialstatut der Selbständigen zuständig ist,] dafür verantwortlich erklärt und gehen die betreffenden Beträge zu Lasten des Ertrags der Beiträge, die zur Deckung der Verwaltungskosten der betreffenden Kasse bestimmt sind.]

[§ 5 - Die Sozialversicherungskassen für Selbständige dürfen von den angeschlossenen Gesellschaften dieErstattung der Kosten verlangen, die durch die Erinnerungsschreiben entstanden sind, die im Falle einer verspäteten Zahlung der Beiträge gegebenenfalls über den Gerichtsvollzieher an die Gesellschaften haben richten müssen.

[Der für das Sozialstatut der Selbständigen zuständige Minister] kann Pauschalbeträge festlegen, die die Kassen in diesem Rahmen einfordern dürfen.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Kosten werden beigetrieben wie die in Artikel 91 erwähnten Beiträge.]

*[Art. 95 § 1bis eingefügt durch Art.  63 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 4 eingefügt durch Art. 183 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) und abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 5 eingefügt durch Art. 183 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]*

[Art. 95*bis*

Die Artikel 16*bis*, 16*ter*[, 23*ter* und 23*quater*] des Königlichen Erlasses Nr. 38 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen finden Anwendung im Rahmen des vorliegenden Kapitels.]

*[Art. 95bis eingefügt durch Art. 64 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005) und abgeändert durch Art. 21 des G. vom 22. Juni 2012 (B.S. vom 28. Juni 2012)]*

Art. 96

Im Falle einer Fusion oder Übernahme zweier oder mehrerer Gesellschaften schuldet die übernehmende oder die neue Gesellschaft, die aus der Fusion hervorgeht, die nicht gezahlten Beiträge oder Erhöhungen, die zu diesem Zeitpunkt von den übernommenen oder fusionierten Gesellschaften geschuldet wurden.

Art. 97

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels wird die Änderung der Rechtsform oder jede andere Änderung der Satzung einer Gesellschaft nicht als Gründung einer neuen Gesellschaft betrachtet.

Art. 98

Die aktiven Gesellschafter, Verwalter oder Geschäftsführer haften mit der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Beitrags, der Erhöhungen und der Kosten, die Letztere schuldet.

Art. 99

[...]

*[Art. 99 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 8 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996)]*

Art. 100

Der in vorliegendem Kapitel erwähnte Beitrag ist, was die Einkommensteuern betrifft, derselben Art wie die in Ausführung der sozialen Rechtsvorschriften geschuldeten Beiträge.

(...)

Art. 104

Die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Kapitels gegründeten Gesellschaften bleiben für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels der Sozialversicherungskasse, die sie ausgesucht haben oder der sie in Anwendung der Bestimmungen von Titel III Kapitel III des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen von Amts wegen angeschlossen worden sind, angeschlossen.

(...)

Art. 106

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am 1. Januar 1993 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 102, 103 und 105, die mit 1. Juli 1992 wirksam werden.

KAPITEL III

**Schaffung eines Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses für das Sozialstatut der Selbständigen**

Art. 107

[Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit] wird ein Allgemeiner geschäftsführender Ausschuss für das Sozialstatut der Selbständigen, nachstehend "Allgemeiner geschäftsführender Ausschuss" genannt, geschaffen.

*[Art. 107 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]*

Art. 108

§ 1 - [Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, zwei Mitglieder mit beratender Stimme und ein Sekretär, die alle von dem für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister ernannt werden, sowie aus dem Beauftragten des Ministers der Finanzen beim Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige.]

§ 2 - Die stimmberechtigten Mitglieder werden wie folgt bestimmt:

1. fünf Vertreter der überberuflichen Selbständigenorganisationen auf Vorschlag der überberuflichen Abteilung des Hohen Rates des Mittelstands,

2. ein Vertreter der landwirtschaftlichen Organisationen auf Vorschlag des Nationalen Rates für Landwirtschaft,

3. zwei Vertreter des für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Ministers,

4. [ein leitender Beamter der Generaldirektion Selbständige des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit,]

5. der Generalverwalter des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige,

6. ein Vertreter des Ministers der Pensionen auf seinen Vorschlag hin,

7. ein Vertreter des Ministers der Sozialen Angelegenheiten auf seinen Vorschlag hin.

§ 3 - Der für das Sozialstatut der Selbständigen zuständige Minister ernennt den Vorsitzenden unter den Mitgliedern des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses.

§ 4 - Die Mitglieder mit beratender Stimme werden wie folgt bestimmt:

1. ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung der Sozialversicherungskassen für Selbständige,

2. ein Mitglied auf Vorschlag des Krankenkassenkollegiums.

§ 5 - Für jedes Mitglied muss ein Ersatzmitglied vorgeschlagen werden, das ebenfalls von dem für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister ernannt werden muss und das in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an den Arbeiten des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses teilnimmt.

Die Ersatzmitglieder für die in § 2 Nr. 3, 6 und 7 erwähnten Mitglieder werden jeweils unter den leitenden Beamten [der Generaldirektion Selbständige des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit], des Landespensionsamts und des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung auf Vorschlag des für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Ministers, des Ministers der Pensionen beziehungsweise des Ministers der Sozialen Angelegenheiten ernannt.

§ 6 - [Die Dauer des Mandats des Vorsitzenden, der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Sekretärs beträgt sechs Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.]

*[Art. 108 § 1 ersetzt durch Art. 11 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); § 2 einziger Absatz Nr. 4 ersetzt durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019); § 6 ersetzt durch Art. 19 des Nr.  G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008)]*

Art. 109

§ 1 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss hat eine allgemeine Befugnis, um Vorschläge zu machen, Ratschläge zu geben, Studien durchzuführen oder durchführen zu lassen und Empfehlungen zu machen in Bezug auf alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Sozialstatut der Selbständigen.

§ 2 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss kann seine Befugnisse auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Ministers oder auf Ersuchen des Ministers der Pensionen oder des Ministers der Sozialen Angelegenheiten für die Angelegenheiten, die sie betreffen, ausüben.

Art. 110

§ 1 - Der für das Sozialstatut der Selbständigen zuständige Minister, der Minister der Pensionen und der Minister der Sozialen Angelegenheiten können die Stellungnahme des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses zu jeder Angelegenheit in Zusammenhang mit diesem Sozialstatut, die sie betrifft, einholen.

Außer in Dringlichkeitsfällen sind sie dennoch verpflichtet, die Stellungnahme dieses Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses einzuholen zu:

1. den Leitlinien der zu führenden Politik,

2. allen Vorentwürfen von Gesetzen in Bezug auf das Sozialstatut der Selbständigen,

3. [...].

§ 2 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss gibt eine Stellungnahme binnen der in der Anforderung der Stellungnahme erwähnten Frist ab. Diese Frist darf jedoch nicht weniger als zehn Werktage betragen.

§ 3 - Die Stellungnahmen des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses sind nach ihrer Mitteilung an den Minister, der die Stellungnahme eingeholt hat, öffentlich.

*[Art. 110 § 1 Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996)]*

Art. 111

Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss hat außerdem als spezifischen Auftrag:

1. [gemeinsam mit dem für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister die Gewalt über die globale Finanzverwaltung des Soz*i*alstatuts der Selbständigen auszuüben, insbesondere in Bezug auf die folgenden Aufträge, deren Ausführung dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige obliegt:

*a)* die Einnahmen der globalen Finanzverwaltung des Sozialstatuts zu verwalten und aufzuteilen,

*b)* eine globale Barmittelverwaltung zu führen,

*c)* gemäß Artikel 5 Kredite aufzunehmen, um die Regelungen und Sektoren des Sozialstatuts zu finanzieren,

*d)* die Überwachung der Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage der Angaben der von dem Sozialstatut betroffenen Auszahlungseinrichtungen zu gewährleisten,

*e)* die nicht aufgeteilten Einnahmen und Rücklagen der globalen Finanzverwaltung zu verwalten und anzulegen,

*f)* die Schuld des Sozialstatuts zu verwalten,]

2. [in einer Mehrjahresperspektive die globalen Haushaltsvoranschläge des Sozialstatuts der Selbständigen festzulegen und der Regierung im Hinblick auf die Aufstellung der Haushaltspläne und die Haushaltskontrolle einen Bericht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die vorrangigen politischen Leitlinien und die Art und Weise, wie das Gleichgewicht des Systems gewährleistet werden kann, vorzubringen,

3. die Aufteilung der globalen Einnahmen zwischen den verschiedenen Regelungen und Sektoren des Sozialstatuts der Selbständigen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse festzulegen und den für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister davon in Kenntnis zu setzen,]

[4]. die Vorbereitung und die Abfassung von Anweisungen in Bezug auf die Organisation und die Ausführung der freien ergänzenden Altersversorgung, die durch Artikel 52*bis* des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbständige eingeführt worden ist,

[5]. Empfehlungen in Bezug auf die Verwaltung der Regelungen der Zusatzversicherung zu machen [...],

[6]. Klagen allgemeiner Art in Bezug auf die Anwendung des Sozialstatuts der Selbständigen zur Kenntnis zu nehmen, diese den zuständigen Einrichtungen zu übermitteln und falls notwendig den Anwendungsorganen Empfehlungen zur Verbesserung der Dienstleistung zu machen,

[7]. die Anweisungen, die den Sozialversicherungskassen für Selbständige in Anwendung von Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen gegeben werden, zu billigen.

[Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses die Daten, die Fristen und die Verfahren in Bezug auf die Ausführung der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Aufträge näher bestimmen.]

*[Art. 111 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 13 Nr. 1 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 1 neue Nummern 2 und 3 eingefügt durch Art. 13 Nr. 2 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 1 frühere Nummer 2 umnummeriert zu Nr. 4 durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996 ; Abs. 1 frühere Nummer 3 umnummeriert zu Nr. 5 durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996) und abgeändert durch Art. 51 des G. vom 26. März 2007 (B.S. vom 27. April 2007); Abs. 1 frühere Nummer 4 umnummeriert zu Nr. 6 durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 1 frühere Nummer 5 umnummeriert zu Nr. 7 durch Art. 13 Nr. 3 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996); Abs. 2 eingefügt durch Art. 13 Nr. 4 des K.E. vom 18. November 1996 (B.S. vom 13. Dezember 1996)]*

Art. 112

§ 1 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 2 - Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss erstellt jedes Jahr einen Bericht über seine Arbeiten und stellt seinen Haushaltsplan auf.

Art. 113

Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss kann für die Ausführung seiner Aufträge Sachverständige hinzuziehen und Arbeitsgruppen schaffen.

In jedem Fall wird der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss, was seine Vorschläge in Sachen Familienleistungen betrifft, die Stellungnahme der anerkannten Familienorganisationen einholen.

Art. 114

§ 1 - Das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses wahr.

§ 2 - Die Betriebskosten des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses und seines Sekretariats gehen zu Lasten des vorerwähnten Instituts.

[§ 3 - Der Sekretär des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses wird unter den Personalmitgliedern des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige auf Vorschlag des Vorsitzenden des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses und des Generalverwalters des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige bestimmt.]

*[Art. 114 § 3 eingefügt durch Art. 20 des G. vom 22. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008)]*

Art. 115

§ 1 - Der König bestimmt den Betrag und die Bedingungen zur Gewährung des Anwesenheitsgeldes sowie der Aufenthaltskostenentschädigungen an die Mitglieder des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses und an die Mitglieder der Arbeitsgruppen, den Betrag und die Bedingungen zur Gewährung der Entschädigungen für Aufenthaltskosten und geleistete Dienste an die herangezogenen Sachverständigen sowie für alle vorerwähnten Personen die Bedingungen zur Erstattung ihrer Fahrtkosten.

§ 2 - Der König legt das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Sekretärs fest.

Art. 116

Der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens Folgendes geregelt wird:

1. die Befugnisse des Vorsitzenden sowie die Art und Weise, wie er bei Abwesenheit ersetzt wird,

2. die Aufgaben und die Arbeitsweise des Sekretariats,

3. die Art und Weise, vorzuladen und zu beraten,

4. die Häufigkeit der Versammlungen,

5. die Art und Weise, wie jedes Jahr der Haushaltsplan aufgestellt wird und die Betriebskosten festgelegt werden,

6. die Bedingungen, unter denen der Allgemeine geschäftsführende Ausschuss Sachverständige oder ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen hinzuziehen kann.

Diese Regelung wird dem für das Sozialstatut der Selbständigen zuständigen Minister zur Billigung vorgelegt, nachdem der Verwaltungsrat des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige die Regeln, gemäß denen der Haushaltsplan und die Betriebskosten des Allgemeinen geschäftsführenden Ausschusses festgelegt werden, gebilligt hat.

Art. 117

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

(...)

KAPITEL V

**Organisation der Verwendung der Informationen aus dem Nationalregister der natürlichen Personen durch die Verwaltung und die mitwirkenden Einrichtungen, die mit der Anwendung der Vorschriften in Sachen soziale Sicherheit der Selbständigen beauftragt sind**

Art. 119

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

*a)* "Nationalregister": das Nationalregister der natürlichen Personen,

*b*) ["Generaldirektion":die Generaldirektion Selbständige des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit,]

*c)* "Landesinstitut": das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige,

*d)* "Sozialversicherungskassen": die freien Sozialversicherungskassen für Selbständige und die Nationale Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige, die in Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnt sind.

*[Art. 119 einziger Absatz Buchstabe b) ersetzt durch Art. 15 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]*

Art. 120

[Die Generaldirektion], das Landesinstitut und die Sozialversicherungskassen sind verpflichtet, sich im Rahmen der ihnen auferlegten Aufträge an das Nationalregister der natürlichen Personen zu richten, um die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen zu erhalten oder ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Auf andere Quellen darf nur zurückgegriffen werden, sofern die notwendigen Informationen beim Nationalregister nicht erhältlich sind.

*[Art. 120 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]*

Art. 121

Die in Artikel 120 erwähnten Informationen, die beim Nationalregister erhältlich sind, haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Art. 122

Nehmen [die Generaldirektion], das Landesinstitut oder eine Sozialversicherungskasse den Beweis des Gegenteils der vom Nationalregister gelieferten Informationen an, so teilen sie den Inhalt der angenommenen Informationen dem Nationalregister mit und fügen die Belege bei.

*[Art. 122 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 7. Mai 2019 (B.S. vom 20. Juni 2019)]*

Art. 123

Die Versendung von Dokumenten an einen Selbständigen oder an jede andere betroffene natürliche Person und die Zahlung der von einer Sozialversicherungskasse oder vom Landesinstitut geschuldeten Beträge erfolgen an ihren Hauptwohnort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. Auf schriftlichen Antrag des Betreffenden an den zuständigen Dienst kann jedoch von dieser Verpflichtung abgewichen werden.

Art. 124

Der König kann die Bedingungen und Modalitäten festlegen, gemäß denen die durch eine elektronische, photographische, optische oder andere Technik ausgetauschten, übermittelten, gespeicherten, aufbewahrten oder wiedergegebenen Informationen sowie ihre Wiedergabe auf einem lesbaren Träger Beweiskraft haben für die Anwendung der sozialen Sicherheit der Selbständigen und für die Anwendung aller anderen Rechtsvorschriften, mit denen die in Artikel 119 aufgezählten Verwaltungen oder mitwirkenden Einrichtungen beauftragt sind.

Art. 125

Der König ist ermächtigt, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die soziale Sicherheit der Selbständigen abzuändern, um sie mit der durch vorliegendes Kapitel auferlegten Verwendung der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 erwähnten Informationen in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 126

Der König legt für jede Bestimmung des vorliegenden Kapitels das Datum des Inkrafttretens fest.

(...)

KAPITEL IX

**Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer**

Art. 134

 Artikel 36 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

 « Nach einer zweiten Einberufung sind sie allerdings beschlussfähig, egal wie viel Mitglieder anwesend sind. »

(…)

 Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

 Gegeben zu Motril (Spanien), den 30. Dezember 1992

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Premierminister

J.-L. DEHAENE

Der Minister des Verkehrswesens

G. COËME

Der Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten

Ph. MOUREAUX

Der Minister der Pensionen

F. WILLOCKX

Die Ministerin der Kleinen und Mittleren Betriebe

1. BOURGEOIS

Der Minister der Landesverteidigung

L.DELCROIX

Die Ministerin der Sozialen Eingliederung und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M.WATHELET

1. Siehe hierzu Entscheid des Schiedshofs Nr. 54/93 vom 1. Juli 1993, B.S. vom 13. Juli 1993. [↑](#footnote-ref-1)